

17.03.88

G - Fz - In - R

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Zielsetzung

Die Regionen der Bundesrepublik Deutschland entwickeln sich seit Jahren wirtschaftlich unterschiedlich. Daraus folgen für Länder und Gemeinden erhebliche Unterschiede sowohl in der Finanzausstattung als auch bei den Ausgaben, insbesondere für Sozialhilfe.

Überdurchschnittliche Ausgaben für Sozialhilfe haben zur Folge, daß die betroffenen Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zukunftswirksame Ausgaben nicht in dem erforderlichen Maß tätigen können bzw. ihre Verschuldung überdurchschnittlich steigern müssen. Dies führt zu einem stetig größer werdenden Rückstand in der Leistungsfähigkeit und damit zu einer zunehmenden Entfernung von dem im Grundgesetz genannten Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse für die Bürger.

B. Lösung

Der Bund übernimmt die Hälfte der Sozialhilfeaufwendungen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Länder entlasten ihrerseits den Bund teilweise durch Abtretung von Teilen ihres Umsatzsteueranteils.

C. Alternativen

Keine. Mit der Änderung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde im wesentlichen nur ein Einnahmekraftausgleich vorgenommen. Diese Änderung hat unterschiedliche Ausgabenbelastungen der Länder und Gemeinden grundsätzlich nicht erfaßt. Daher sind unterschiedliche Sozialhilfebelastungen durch eine gesonderte Regelung zu berücksichtigen.

D. Kosten

Die Gesetzeswirkung besteht im wesentlichen in Umschichtung und Austausch von Steuereinnahmen gegen über- bzw. unterdurchschnittliche Sozialhilfeausgaben in den Ländern. Bund und Länder mit Gemeinden (Gemeindeverbänden) tragen künftig zur Hälfte die jeweiligen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese betrugen z. B. im Jahre 1985 - netto - rd. 16,3 Mrd. DM und - hochgerechnet mit 11 v.H. in 1986 und mit rd. 7 v.H. in 1987 rd. 19,3 Mrd. DM. Für einen künftigen Ausgabenanteil erhält der Bund 4 Prozentpunkte des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen. Ein für ihn noch verbleibender Fehlbetrag kann im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung des Bundes, z. B. durch Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz zur Ausgabenentlastung und Einnahmeverbesserung gedeckt werden.

Diese Umschichtung führt - auf der geschätzten Zahlenbasis für 1987 - zu folgenden Netto-Entlastungen für die Länder mit ihren Gemeinden: Baden-Württemberg 225 Mio. DM, Bayern 179 Mio. DM, Berlin 508 Mio. DM, Freie Hansestadt Bremen 154 Mio. DM, Freie und Hansestadt Hamburg 361 Mio. DM, Hessen 352 Mio. DM, Niedersachsen 716 Mio. DM, Nordrhein-Westfalen 1.733 Mio. DM, Rheinland-Pfalz 154 Mio. DM, Saarland 96 Mio. DM, Schleswig-Holstein 259 Mio. DM.

17.03.88

G - Fz - In - R

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Saarland und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- 11/14 Nr. 30000/6 -

Hannover, den 16. März 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

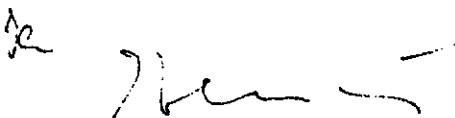
Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozial-
hilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen. Die Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen,
Saarland und Schleswig-Holstein sind dem Gesetzesantrag als
Mit Antragsteller beigetreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 126 b des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494) wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

"Abschnitt 13

Kostentragung durch den Bund

§ 127

Kostentragung durch den Bund

Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die den Trägern der Sozialhilfe entstehen.

§ 128

Abrechnungsverfahren

(1) Bemessungsgrundlage für die Kostentragung des Bundes sind die jährlichen Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe, die nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe erfaßt werden.

(2) Der Bund leistet an die Länder monatlich in gleichen Raten vorschüssig Abschlagszahlungen auf seinen Anteil an den Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe.

(3) Als jeweiliger Gesamtbetrag für die Abschlagszahlungen werden die Aufwendungen des letzten Leistungsjahres nach Absatz 1 - erhöht um die durchschnittliche Steigerungsrate der Sozialhilfeaufwendungen der drei letzten erfaßten Leistungsjahre - festgesetzt.

(4) Nach Vorliegen der jeweiligen Feststellungen nach Absatz 1 sind die Abschlagszahlungen für den Leistungszeitraum abzurechnen und Über- und Unterzahlungen auszugleichen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen stellt die jeweiligen Abschlagsbeträge für die Länder und die jeweiligen Abrechnungen durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Artikel 2

§ 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) erhält folgende Fassung:

"§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1989 dem Bund 69 vom Hundert und den Ländern 31 vom Hundert zu."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

A. Allgemeiner Teil

Die Sozialhilfe ist ein Teilbereich des umfassenden Systems sozialer Sicherungen im sozialen Rechtsstaat. Sie ist nachrangig gegenüber den Sozialversicherungen bei Krankheit, Berufsunfähigkeit, Alter und Arbeitslosigkeit.

Damit bildet die Sozialhilfe die letzte öffentliche Hilfsmöglichkeit, um mit individuellen Leistungen - persönlicher Hilfe, Geld- und Sachleistungen - soziale Notlagen abzuwenden und Grundbedürfnisse von Bürgern für eine menschliche Existenz zu sichern.

Die Verantwortung des Bundes für die Sozialhilfe ist wegen der großen, sie derzeit belastenden Risiken (Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung, Langzeitarbeitslosigkeit, Ausländer) gewachsen; sie findet keine Entsprechung in der derzeitigen Aufgabenverteilung und im Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Die Sozialhilfesaufwendungen haben eine Größenordnung erreicht, die eine Neuordnung notwendig machen. Hinzu treten die Folgen unterschiedlicher regionaler Wirtschaftsentwicklung. Keiner dieser Faktoren kann allein als maßgebliche Ursache für unterschiedliche Sozialhilfebelastrungen angesehen werden. Vielmehr wird diese nur in der Zusammenfassung der Ursachen erklärbar.

Eine Betrachtung der nur in relativ geringem Volumen differierenden Fallkosten in den einzelnen Ländern zeigt, daß eine unterschiedliche Handhabung der Leistungspflicht in einzelnen Ländern nicht Ursache für die Kostenunterschiede ist.

Im Jahre 1970 nahmen die Sozialhilfesaufwendungen in den Ländern im Norden¹⁾ und Westen²⁾ der Bundesrepublik Deutschland

1) Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

2) Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland

nur 4 v.H. der Finanzausstattung in Anspruch. Heute sind es fast 10 v.H.. Pro Kopf der Bevölkerung betrug der Sozialhilfeaufwand 1970 im Norden und Westen 15 DM bzw. 18 DM mehr als im Süden.³⁾ Heute hat sich diese Differenz auf 156 DM bzw. 102 DM erhöht. Umgerechnet in absolute Beträge wurden im Norden und im Westen im Jahre 1985 jeweils rd. 2 Mrd. DM Sozialhilfe mehr gezahlt als im Süden. Beträge in vergleichbarer Größenordnung konnten jahrelang im Norden und im Westen nicht mehr zukunftsrelevant investiert werden bzw. müssen in Form von zusätzlichen Schulden verzinst werden.

Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht mehr zu vertreten, daß die durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Leistungspflichten in der Sozialhilfe allein von den betroffenen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) getragen werden. Der erhebliche Anstieg des Leistungsvolumens und die außerordentlichen Belastungsunterschiede zwischen einzelnen Kommunen und Ländern machen eine Mitfinanzierung durch den Bund erforderlich.

Erschwerend kommt hinzu, daß als eine Folge langjährig überdurchschnittlicher Sozialhilfelasten auf der Grundlage einer unterdurchschnittlichen Steuerausstattung im Norden und Westen eine höhere Verschuldung gegenüber dem Süden eingetreten ist. Die Schuldenlastdifferenz zwischen Nord und Süd stieg bis zum Jahr 1986 auf 2.900 DM je Einwohner und zwischen West und Süd auf 2.700 DM je Einwohner. Der auf den Einwohner bezogene Abstand der Verschuldung ergibt für den Norden über 34 Mrd. DM mehr Schulden und für den Westen 57 Mrd. DM, aus denen sich bei durchschnittlich 7 v.H. Zinsen rd. 2,4 bzw. 4,0 Mrd. DM höhere Zinsverpflichtungen ergeben als im Süden.

Heute fehlen den Ländern und Gemeinden im Norden und Westen der Bundesrepublik Deutschland die finanziellen Reserven, um die notwendigen Anpassungen noch stärker als bisher mitfinanzieren zu können. Daher ist ihre öffentliche Finanzkraft zu stärken.

3) Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

Diese finanzwirtschaftliche Notwendigkeit stützt sich auf das im Grundgesetz verankerte Staatsziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet in Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3. Einheitlich heißt nicht gleich. Vielmehr ist die Finanzausstattung der Länder und Gemeinden im Norden und Westen der Bundesrepublik zu stärken. Der Abbau der Überforderung durch überdurchschnittliche Soziallasten und Schuldendienste ist ein wichtiger Beitrag, um künftig eigenverantwortlich in der Lage zu sein, die öffentlichen Investitionen zu tätigen, auf die aufbauend Bürger und Unternehmen angemessene Einkommen und Erträge erwirtschaften und die öffentlichen Hände ausreichende Steuereinnahmen erzielen können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -)
- Zu § 127 BSHG -

Die Mitfinanzierungsregelung überträgt dem Bund nach Artikel 104 a Abs. 3 GG die Hälfte aller Sozialhilfeaufwendungen der Überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe. Dabei sind die Einnahmen gegengerechnet.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht nach örtlicher und überörtlicher Trägerschaft einzelner Sozialhilfeaufwendungen aufgeteilt. Unterschiedliche Ausgabenlastregelungen in den einzelnen Ländern zwischen den Trägern bleiben unberührt. Ihre Gestaltung ist Sache der Landesgesetzgeber.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht auf bestimmte Einzelleistungen des Bundessozialhilfegesetzes beschränkt, weil alle Leistungen im Einzelfall in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Ein Sozialhilfeempfänger hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen entsprechend seiner individuellen Notlage. Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich dabei nach

der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen, § 3 BSHG.

Auf diesen Rechtsanspruch dem Grunde nach beruhen verschiedene Einzelleistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Höhe nach, und zwar aus Muß-, Soll- und Kannvorschriften. Dabei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Sozialhilfeempfänger, der gerade für diese Leistungen besonders bedeutungsvoll ist, durch Richtlinien der Sozialhilfeträger gewahrt. Diese bewirken eine angemessene Selbstbindung und vermeiden eine erheblich unterschiedliche Bewilligungspraxis im Bundesgebiet.

Zwar ergeben sich bei einer großen Fallzahl von Sozialhilfebewilligungen aus der Natur von Ermessensentscheidungen für alle Träger der Sozialhilfe Ausgabenunterschiede je einzelnen Hilfefall. Aber diese gleichen sich in der Summe der Fälle grundsätzlich aus. Daher unterscheiden sich die reinen Ausgaben je Sozialhilfefall in den Ländern nicht erheblich. Insbesondere unterscheiden sich die Fallkosten generell nicht nach der Finanzkraft eines Landes und der Gesamtheit seiner Gemeinden. Weder bewirkt Finanzschwäche erheblich geringere Leistungen je Sozialhilfefall noch Finanzstärke außerordentlich höhere Sozialhilfeleistungen.

Lediglich im Vergleich von Flächenländern mit Ballungsgebieten ergeben sich generell unterschiedlich hohe einzelne Sozialhilfefallkosten. In Ballungsgebieten ist der jeweilige Umfang der einzelnen Sozialhilfeausgaben je Einzelfall höher, weil die allgemeinen Lebenshaltungskosten - einschl. Miet- und sonstiger Beihilfen - höher sind; ebenso Heim- und Pflegekosten. Hinzu kommen strukturelle Faktoren, wie z. B. die abweichende Altersstruktur der Bevölkerung.

Außerdem erklären sich unterschiedliche Einzelfallkosten in allen Ländern aus der jeweils unterschiedlichen Dauer

von Sozialhilfegewährungen. In strukturschwachen Gebieten sind Sozialhilfeleistungen unter Umständen längere Zeit an denselben Empfängerkreis zu gewähren als in strukturstärkeren Gebieten. Dort kann in einer größeren Zahl von Fällen schon kurzfristige Hilfe ausreichen, um die Empfänger wieder zu einer eigenständigen Lebensführung zu befähigen. In strukturschwachen Regionen, insbesondere in Ballungsgebieten zeigt ein überdurchschnittlicher Anteil von Sozialhilfeempfängern an der Zahl der Gesamteinwohner die Notwendigkeit langdauernder, d.h. ausgabenintensiverer Sozialhilfeleistungen an.

Ferner sind auch ein unterdurchschnittliches allgemeines Einkommensniveau im großräumigen Vergleich oder stark unterschiedliche Einkommensverhältnisse der Wohnbevölkerung mit ursächlich dafür, daß die Gewährung der Sozialhilfe im Bedarfsfall zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen muß als in einkommensstärkeren Regionen. Das ergibt sich auch aus dem Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 1 BSHG. Danach erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder von anderer Seite die erforderliche Hilfe erhält, z. B. von Unterhaltspflichtigen oder Trägern anderer Sozialleistungen.

Unterdurchschnittliche Wirtschaftsstrukturen und unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse führen zu einem überdurchschnittlichen Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung und zu überdurchschnittlichen Aufwendungen. Das ist unvermeidbar, weil die Sozialhilfe einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle eine Notlage bekannt wird.

Die pauschale Mitfinanzierung von Sozialhilfelasten durch den Bund ist verfassungsrechtlich zulässig. Auch der Umstand, daß die Sozialhilfe teilweise in Form von Sachleistungen erbracht wird, steht dem nicht entgegen. Die Gewährung von Sachleistungen ist lediglich eine konkrete Leistungsform einer Geldleistung des jeweiligen Trägers der

Sozialhilfe an den Empfänger. Auch nach § 66 BSHG - inzwischen mit Wirkung vom 1.1.1987 aufgehoben durch Artikel 26 Nr. 4 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16.12.1986 (BGBl. I S. 2441) - finanzierte der Bund zur Hälfte die Leistungen der Tuberkulosehilfe mit. Diese Leistungen bestanden sowohl aus Geld- als auch aus Sachleistungen.

Nach der Übertragung der Hälfte der Sozialhilfesaufwendungen erledigen die Länder und ihre Gemeinden (Gemeinde- und sonstige Verbände) diese öffentliche Aufgabe nach Artikel 104 a Abs. 3 GG im Auftrag des Bundes.

Bei dieser Lösung müssen die Zuständigkeiten im Sozialhilferecht im übrigen nicht geändert werden. Weil Länder und Gemeinden im Gesamtbereich eine beträchtliche Eigenquote als Interessenquote behalten, werden sie auch weiterhin an einer sparsamen und wirtschaftlichen Ausgabengestaltung interessiert sein.

- Zu § 128 BSHG -

Die Sozialhilfestatistik als Erstattungsgrundlage für die Mitleistung des Bundes macht das Abrechnungsverfahren für die Haushaltswirtschaften von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und sonstige Verbände) überschaubar und konstant. Verwaltungsaufwendige Abrechnungen zwischen Bund und Ländern nach Ablauf eines Leistungsjahres werden vermieden.

Der Bund leistet an die einzelnen Länder in einem laufenden Leistungsjahr vorschüssig monatliche Abschlagszahlungen auf die Hälfte der in den Ländern erbrachten Sozialhilfeleistungen.

Als Referenzzeitraum gilt das letzte Leistungsjahr für die Sozialhilfe, für das auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15.1.1963 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 12 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19.12.1986

(BGBI. I S. 2555), die erbrachten Sozialhilfeleistungen ermittelt worden sind, hochgerechnet auf das Leistungsjahr mit der durchschnittlichen Steigerungsrate der letzten drei statistisch festgestellten Leistungsjahre.

Die Heranziehung eines zurückliegenden, statistisch erfaßten Zeitraums gewährleistet eine unstreitige Zahlenbasis für Abschlagszahlungen, mit denen Bund sowie die Träger der Sozialhilfe für ihre Haushaltswirtschaften rechnen können.

Nach Ablauf eines laufenden Leistungsjahres stellt der Bund den Saldo der jeweiligen Abschlagszahlungen an die einzelnen Länder im Vergleich zu den statistisch ermittelten gesamten Sozialhilfeleistungen fest. Über- oder Unterzahlungen werden verrechnet.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird jeweils durch eine Durchführungsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Er regelt die umsatzsteuerliche Teilkompensation der Länder für den Bund aus seiner Übernahme der Mitfinanzierung der Sozialhilfearaufwendungen.

Dazu treten die Länder dem Bund 4 Prozentpunkte ihres Umsatzsteueranteils von 35 v.H. ab. Der Länderanteil beträgt 1989 31 v.H., der des Bundes 69 v.H.

Damit erleichtern die Länder im Rahmen ihrer finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten dem Bund die Übernahme der Mitfinanzierung von Sozialhilfeleistungen der Länder und Gemeinden. Außerdem bewirkt die Abtretung von Umsatzsteueranteilen der Länder an den Bund eine finanzwirtschaftliche Feinabstimmung unter den Ländern im Saldo mit ihrer Sozialhilfeentlastung.

Soweit die Länder nicht selbst Träger der Sozialhilfearbeitungen sind, leiten sie die Erstattungen des Bundes an die Träger weiter.

Weil andererseits die Länder durch Verzicht auf Umsatzsteueranteile maßgeblich die Entlastung von Sozialhilfekosten mitfinanziert haben, die Gemeinden jedoch nur in Höhe ihrer kommunalen Verbundquote, ist es den Landesgesetzgebern überlassen, die Wirkung des jeweiligen kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

29.04.88

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**A. Zielsetzung**

Die Regionen der Bundesrepublik Deutschland entwickeln sich seit Jahren wirtschaftlich unterschiedlich. Daraus folgen für Länder und Gemeinden erhebliche Unterschiede sowohl in der Finanzausstattung als auch bei den Ausgaben, insbesondere für Sozialhilfe.

Überdurchschnittliche Ausgaben für Sozialhilfe haben zur Folge, daß die betroffenen Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zukunftswirksame Ausgaben nicht in dem erforderlichen Maß tätigen können bzw. ihre Verschuldung überdurchschnittlich steigern müssen. Dies führt zu einem stetig größer werdenden Rückstand in der Leistungsfähigkeit und damit zu einer zunehmenden Entfernung von dem im Grundgesetz genannten Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse für die Bürger.

B. Lösung

Der Bund übernimmt die Hälfte der Sozialhilfearaufwendungen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Länder entlasten ihrerseits den Bund teilweise durch Abtretung von Teilen ihres Umsatzsteueranteils.

C. Alternativen

Keine. Mit der Änderung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde im wesentlichen nur ein Einnahmekraftausgleich vorgenommen. Diese Änderung hat unterschiedliche Ausgabenbelastungen der Länder und Gemeinden grundsätzlich nicht erfaßt. Daher sind unterschiedliche Sozialhilfebelastungen durch eine gesonderte Regelung zu berücksichtigen.

D. Kosten

Die Gesetzeswirkung besteht im wesentlichen in Umschichtung und Austausch von Steuereinnahmen gegen Über- bzw. unterdurchschnittliche Sozialhilfeausgaben in den Ländern. Bund und Länder mit Gemeinden (Gemeindeverbänden) tragen künftig zur Hälfte die jeweiligen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese betrugen z. B. im Jahre 1985 - netto - rd. 16,3 Mrd. DM und - hochgerechnet mit 11 v.H. in 1986 und mit rd. 7 v.H. in 1987 - 1987 rd. 19,3 Mrd. DM. Für einen künftigen Ausgabenanteil erhält der Bund 4 Prozentpunkte des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen. Ein für ihn noch verbleibender Fehlbetrag kann im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung des Bundes, z. B. durch Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz zur Ausgabenentlastung und Einnahmeverbesserung, gedeckt werden.

Diese Umschichtung führt - auf der geschätzten Zahlenbasis für 1987 - zu folgenden Netto-Entlastungen für die Länder mit ihren Gemeinden: Baden-Württemberg 225 Mio. DM, Bayern 179 Mio. DM, Berlin 508 Mio. DM, Freie Hansestadt Bremen 154 Mio. DM, Freie und Hansestadt Hamburg 361 Mio. DM, Hessen 352 Mio. DM, Niedersachsen 716 Mio. DM, Nordrhein-Westfalen 1.733 Mio. DM, Rheinland-Pfalz 154 Mio. DM, Saarland 96 Mio. DM, Schleswig-Holstein 259 Mio. DM.

29.04.88

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfe-
gesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Bund und Ländern

/ Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988
beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzu-
bringen.

Anlage

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 126 b des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494) wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

"Abschnitt 13

Kostentragung durch den Bund

§ 127

Kostentragung durch den Bund

Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die den Trägern der Sozialhilfe entstehen.

§ 128

Abrechnungsverfahren

(1) Bemessungsgrundlage für die Kostentragung des Bundes sind die jährlichen Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe, die nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe erfaßt werden.

(2) Der Bund leistet an die Länder monatlich in gleichen Raten vorschüssig Abschlagszahlungen auf seinen Anteil an den Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe.

(3) Als jeweiliger Gesamtbetrag für die Abschlagszahlungen werden die Aufwendungen des letzten Leistungsjahres nach Absatz 1 - erhöht um die durchschnittliche Steigerungsrate der Sozialhilfeaufwendungen der drei letzten erfaßten Leistungsjahre - festgesetzt.

(4) Nach Vorliegen der jeweiligen Feststellungen nach Absatz 1 sind die Abschlagszahlungen für den Leistungszeitraum abzurechnen und Über- und Unterzahlungen auszugleichen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen stellt die jeweiligen Abschlagsbeträge für die Länder und die jeweiligen Abrechnungen durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Artikel 2

§ 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) erhält folgende Fassung:

"§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1989 dem Bund 69 vom Hundert und den Ländern 31 vom Hundert zu."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Sozialhilfe ist ein Teilbereich des umfassenden Systems sozialer Sicherungen im sozialen Rechtsstaat. Sie ist nachrangig gegenüber den Sozialversicherungen bei Krankheit, Berufsunfähigkeit, Alter und Arbeitslosigkeit.

Damit bildet die Sozialhilfe die letzte öffentliche Hilfsmöglichkeit, um mit individuellen Leistungen - persönlicher Hilfe, Geld- und Sachleistungen - soziale Notlagen abzuwenden und Grundbedürfnisse von Bürgern für eine menschliche Existenz zu sichern.

Die Verantwortung des Bundes für die Sozialhilfe ist wegen der großen, sie derzeit belastenden Risiken (Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung, Langzeitarbeitslosigkeit, Ausländer) gewachsen; sie findet keine Entsprechung in der derzeitigen Aufgabenverteilung und im Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Die Sozialhilfesaufwendungen haben eine Größenordnung erreicht, die eine Neuordnung notwendig machen. Hinzu treten die Folgen unterschiedlicher regionaler Wirtschaftsentwicklung. Keiner dieser Faktoren kann allein als maßgebliche Ursache für unterschiedliche Sozialhilfebelastrungen angesehen werden. Vielmehr wird diese nur in der Zusammenfassung der Ursachen erklärbar.

Eine Betrachtung der nur in relativ geringem Volumen differierenden Fallkosten in den einzelnen Ländern zeigt, daß eine unterschiedliche Handhabung der Leistungspflicht in einzelnen Ländern nicht Ursache für die Kostenunterschiede ist.

Im Jahre 1970 nahmen die Sozialhilfesaufwendungen in den Ländern im Norden¹⁾ und Westen²⁾ der Bundesrepublik Deutschland

1) Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

2) Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland

nur 4 v.H. der Finanzausstattung in Anspruch. Heute sind es fast 10 v.H.. Pro Kopf der Bevölkerung betrug der Sozialhilfeaufwand 1970 im Norden und Westen 15 DM bzw. 18 DM mehr als im Süden.³⁾ Heute hat sich diese Differenz auf 156 DM bzw. 102 DM erhöht. Umgerechnet in absolute Beträge wurden im Norden und im Westen im Jahre 1985 jeweils rd. 2 Mrd. DM Sozialhilfe mehr gezahlt als im Süden. Beträge in vergleichbarer Größenordnung konnten jahrelang im Norden und im Westen nicht mehr zukunftsrelevant investiert werden bzw. müssen in Form von zusätzlichen Schulden verzinst werden.

Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht mehr zu vertreten, daß die durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Leistungspflichten in der Sozialhilfe allein von den betroffenen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) getragen werden. Der erhebliche Anstieg des Leistungsvolumens und die außerordentlichen Belastungsunterschiede zwischen einzelnen Kommunen und Ländern machen eine Mitfinanzierung durch den Bund erforderlich.

Erschwerend kommt hinzu, daß als eine Folge langjährig überdurchschnittlicher Sozialhilfelasten auf der Grundlage einer unterdurchschnittlichen Steuerausstattung im Norden und Westen eine höhere Verschuldung gegenüber dem Süden eingetreten ist. Die Schuldenlastdifferenz zwischen Nord und Süd stieg bis zum Jahr 1986 auf 2.900 DM je Einwohner und zwischen West und Süd auf 2.700 DM je Einwohner. Der auf den Einwohner bezogene Abstand der Verschuldung ergibt für den Norden über 34 Mrd. DM mehr Schulden und für den Westen 57 Mrd. DM, aus denen sich bei durchschnittlich 7 v.H. Zinsen rd. 2,4 bzw. 4,0 Mrd. DM höhere Zinsverpflichtungen ergeben als im Süden.

Heute fehlen den Ländern und Gemeinden im Norden und Westen der Bundesrepublik Deutschland die finanziellen Reserven, um die notwendigen Anpassungen noch stärker als bisher mitfinanzieren zu können. Daher ist ihre öffentliche Finanzkraft zu stärken.

3) Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

Diese finanzwirtschaftliche Notwendigkeit stützt sich auf das im Grundgesetz verankerte Staatsziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet in Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3. Einheitlich heißt nicht gleich. Vielmehr ist die Finanzausstattung der Länder und Gemeinden im Norden und Westen der Bundesrepublik zu stärken. Der Abbau der Überforderung durch überdurchschnittliche Soziallasten und Schuldendienste ist ein wichtiger Beitrag, um künftig eigenverantwortlich in der Lage zu sein, die öffentlichen Investitionen zu tätigen, auf die aufbauend Bürger und Unternehmen angemessene Einkommen und Erträge erwirtschaften und die öffentlichen Hände ausreichende Steuereinnahmen erzielen können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -)
- Zu § 127 BSHG -

Die Mitfinanzierungsregelung überträgt dem Bund nach Artikel 104 a Abs. 3 GG die Hälfte aller Sozialhilfeaufwendungen der Überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe. Dabei sind die Einnahmen gegengerechnet.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht nach örtlicher und Überörtlicher Trägerschaft einzelner Sozialhilfeaufwendungen aufgeteilt. Unterschiedliche Ausgabenlastregelungen in den einzelnen Ländern zwischen den Trägern bleiben unberührt. Ihre Gestaltung ist Sache der Landesgesetzgeber.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht auf bestimmte Einzelleistungen des Bundessozialhilfegesetzes beschränkt, weil alle Leistungen im Einzelfall in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Ein Sozialhilfeempfänger hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen entsprechend seiner individuellen Notlage. Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich dabei nach

der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen (§ 3 BSHG).

Auf diesen Rechtsanspruch dem Grunde nach beruhen verschiedene Einzelleistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Höhe nach, und zwar aus Muß-, Soll- und Kannvorschriften. Dabei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Sozialhilfeempfänger, der gerade für diese Leistungen besonders bedeutungsvoll ist, durch Richtlinien der Sozialhilfeträger gewahrt. Diese bewirken eine angemessene Selbstbindung und vermeiden eine erheblich unterschiedliche Bewilligungspraxis im Bundesgebiet.

Zwar ergeben sich bei einer großen Fallzahl von Sozialhilfebewilligungen aus der Natur von Ermessensentscheidungen für alle Träger der Sozialhilfe Ausgabenunterschiede je einzelner Hilfsfall. Aber diese gleichen sich in der Summe der Fälle grundsätzlich aus. Daher unterscheiden sich die reinen Ausgaben je Sozialhilfsfall in den Ländern nicht erheblich. Insbesondere unterscheiden sich die Fallkosten generell nicht nach der Finanzkraft eines Landes und der Gesamtheit seiner Gemeinden. Weder bewirkt Finanzschwäche erheblich geringere Leistungen je Sozialhilfsfall noch Finanzstärke außerordentlich höhere Sozialhilfeleistungen.

Lediglich im Vergleich von Flächenländern mit Ballungsgebieten ergeben sich generell unterschiedlich hohe einzelne Sozialhilfsfallkosten. In Ballungsgebieten ist der jeweilige Umfang der einzelnen Sozialhilfeausgaben je Einzelfall höher, weil die allgemeinen Lebenshaltungskosten - einschl. Miet- und sonstiger Beihilfen - höher sind; ebenso Heim- und Pflegekosten. Hinzu kommen strukturelle Faktoren, wie z. B. die abweichende Altersstruktur der Bevölkerung.

Außerdem erklären sich unterschiedliche Einzelfallkosten in allen Ländern aus der jeweils unterschiedlichen Dauer

von Sozialhilfegewährungen. In strukturschwachen Gebieten sind Sozialhilfeleistungen unter Umständen längere Zeit an denselben Empfängerkreis zu gewähren als in strukturstärkeren Gebieten. Dort kann in einer größeren Zahl von Fällen schon kurzfristige Hilfe ausreichen, um die Empfänger wieder zu einer eigenständigen Lebensführung zu befähigen. In strukturschwachen Regionen, insbesondere in Ballungsgebieten, zeigt ein überdurchschnittlicher Anteil von Sozialhilfeempfängern an der Zahl der Gesamteinwohner die Notwendigkeit langdauernder, d.h. ausgabenintensiverer Sozialhilfeleistungen an.

Ferner sind auch ein unterdurchschnittliches allgemeines Einkommensniveau im großräumigen Vergleich oder stark unterschiedliche Einkommensverhältnisse der Wohnbevölkerung mit ursächlich dafür, daß die Gewährung der Sozialhilfe im Bedarfsfall zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen muß als in einkommensstärkeren Regionen. Das ergibt sich auch aus dem Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 1 BSHG. Danach erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder von anderer Seite die erforderliche Hilfe erhält, z. B. von Unterhaltspflichtigen oder Trägern anderer Sozialleistungen.

Unterdurchschnittliche Wirtschaftsstrukturen und unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse führen zu einem überdurchschnittlichen Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung und zu überdurchschnittlichen Aufwendungen. Das ist unvermeidbar, weil die Sozialhilfe einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle eine Notlage bekannt wird.

Die pauschale Mitfinanzierung von Sozialhilfelasten durch den Bund ist verfassungsrechtlich zulässig. Auch der Umstand, daß die Sozialhilfe teilweise in Form von Sachleistungen erbracht wird, steht dem nicht entgegen. Die Gewährung von Sachleistungen ist lediglich eine konkrete Leistungsform einer Geldleistung des jeweiligen Trägers der

Sozialhilfe an den Empfänger. Auch nach § 66 BSHG - inzwischen mit Wirkung vom 1.1.1987 aufgehoben durch Artikel 26 Nr. 4 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16.12.1986 (BGBl. I S. 2441) - finanzierte der Bund zur Hälfte die Leistungen der Tuberkulosehilfe mit. Diese Leistungen bestanden sowohl aus Geld- als auch aus Sachleistungen.

Nach der Übertragung der Hälfte der Sozialhilfesaufwendungen erledigen die Länder und ihre Gemeinden (Gemeinde- und sonstige Verbände) diese öffentliche Aufgabe nach Artikel 104 a Abs. 3 GG im Auftrag des Bundes.

Bei dieser Lösung müssen die Zuständigkeiten im Sozialhilferecht im Übrigen nicht geändert werden. Weil Länder und Gemeinden im Gesamtbereich eine beträchtliche Eigenquote als Interessenquote behalten, werden sie auch weiterhin an einer sparsamen und wirtschaftlichen Ausgabengestaltung interessiert sein.

- Zu § 128 BSHG -

Die Sozialhilfestatistik als Erstattungsgrundlage für die Mitleistung des Bundes macht das Abrechnungsverfahren für die Haushaltswirtschaften von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und sonstige Verbände) überschaubar und konstant. Verwaltungsaufwendige Abrechnungen zwischen Bund und Ländern nach Ablauf eines Leistungsjahres werden vermieden.

Der Bund leistet an die einzelnen Länder in einem laufenden Leistungsjahr vorschüssig monatliche Abschlagszahlungen auf die Hälfte der in den Ländern erbrachten Sozialhilfeleistungen.

Als Referenzzeitraum gilt das letzte Leistungsjahr für die Sozialhilfe, für das auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15.1.1963 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 12 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19.12.1986

(BGB1. I S. 2555), die erbrachten Sozialhilfeleistungen ermittelt worden sind, hochgerechnet auf das Leistungsjahr mit der durchschnittlichen Steigerungsrate der letzten drei statistisch festgestellten Leistungsjahre.

Die Heranziehung eines zurückliegenden, statistisch erfaßten Zeitraums gewährleistet eine unstreitige Zahlenbasis für Abschlagszahlungen, mit denen der Bund sowie die Träger der Sozialhilfe für ihre Haushaltswirtschaften rechnen können.

Nach Ablauf eines laufenden Leistungsjahres stellt der Bund den Saldo der jeweiligen Abschlagszahlungen an die einzelnen Länder im Vergleich zu den statistisch ermittelten gesamten Sozialhilfeleistungen fest. Über- oder Unterzahlungen werden verrechnet.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird jeweils durch eine Durchführungsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Er regelt die umsatzsteuerliche Teilkompensation der Länder für den Bund aus seiner Übernahme der Mitfinanzierung der Sozialhilfeaufwendungen.

Dazu treten die Länder dem Bund 4 Prozentpunkte ihres Umsatzsteueranteils von 35 v.H. ab. Der Länderanteil beträgt 1989 31 v.H., der des Bundes 69 v.H.

Damit erleichtern die Länder im Rahmen ihrer finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten dem Bund die Übernahme der Mitfinanzierung von Sozialhilfeleistungen der Länder und Gemeinden. Außerdem bewirkt die Abtretung von Umsatzsteueranteilen der Länder an den Bund eine finanzwirtschaftliche Feinabstimmung unter den Ländern im Saldo mit ihrer Sozialhilfeentlastung.

Soweit die Länder nicht selbst Träger der Sozialhilfeaufwendungen sind, leiten sie die Erstattungen des Bundes an die Träger weiter.

Weil andererseits die Länder durch Verzicht auf Umsatzsteueranteile maßgeblich die Entlastung von Sozialhilfekosten mitfinanziert haben, die Gemeinden jedoch nur in Höhe ihrer kommunalen Verbundquote, ist es den Landesgesetzgebern überlassen, die Wirkung des jeweiligen kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

09.12.88

Unterrichtung

durch den Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 8. Dezember 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 11/3683 - den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern - Drucksache 11/2685 - abgelehnt.